



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Wesel, 17. Februar 2017

Nr. 7

S. 1 – 7

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 14.05.2017** 2
- **Allgemeinverfügung über festgelegte Schonzeiten für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom 21.02.2017 bis 31.10.2017** 3
- **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel vom 27.12.2016 und 11.01.2017** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Christian Gerl** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kantinan Busaba** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Jasmin Kristin Alber** 7
- **Aufgebot für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3113806925 und 4138134939** 7

Landtagswahl am 14.05.2017***Bekanntmachung des Kreiswahlleiters***

Der Kreiswahlausschuss wird am Mittwoch, 29. März 2017, um 16.00 Uhr in Raum 002 (CDU-Fraktionsraum) über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahlkreise

57 Wesel II	Alpen, Kamp-Lintfort, Sonsbeck, Xanten, Neukirchen (Wahlbezirke 11.0 bis 19.2 der Stadt Neukirchen-Vluyn), Rheinberg (Stadtbezirke Rheinberg und Borth)
58 Wesel III	Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Voerde, Wesel
59 Wesel IV	Moers, Vluyn (Wahlbezirke 1.0 bis 10.0 der Stadt Neukirchen-Vluyn)

entscheiden. Weiterhin wird der Kreiswahlausschuss die Wahlergebnisse für diese Wahlkreise am Mittwoch, 17. Mai 2017, um 16.00 Uhr in Raum 007 (kleiner Sitzungssaal) feststellen.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses hat.

.

Wesel, 1. Februar 2017

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
57 Wesel II
58 Wesel III und
59 Wesel IV

gez. Dr. Rentmeister

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung in der derzeit geltenden Fassung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Wesel in der Zeit vom **21.02.2017** bis zum **31.10.2017** wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15.11.2017 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15.04.2018 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Bst. a) 3. Alt. der EG-Vogelschutz-richtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Wesel, den 14. Februar 2017

Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Horstmann

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Wesel vom 27.12.2016 und 11.01.2017

Aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- §§ 1, 24 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NRW.S. 104/SGV.NRW 7831)
- **§ 44 der Geflügelpestverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)**
 - **in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen -**

werden die Allgemeinverfügungen des Kreises Wesel vom 27.12.2016 sowie 11.01.2017 aufgehoben.

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels im gesamten Kreis Wesel (Amtsblatt Nr. 37, Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten des Kreises Wesel vom 21.12.2016) bleibt hiervon unberührt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die erforderlichen Untersuchungen zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet um die Geflügelpestausrüche in Rees-Haldern vom 26.12.2016 und Hamminkeln-Mehrhoog vom 11.01.2017 wurden mit negativem Ergebnis abgeschlossen.

Wesel, 17. Februar 2017

gez. Dr. Dicke

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an **Christian Gerl, letzte bekannte Anschrift: Theodor-Heuss-Straße 12, 47445 Moers** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.01.2017, Aktenzeichen 36-3.43.01/17 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 174, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.02.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. M. Janßen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-2 Straßenverkehr - hat an **Kantinan Busaba, letzte bekannte Anschrift: Altfelder Straße 305, 47475 Kamp-Lintfort** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.01.2017, Aktenzeichen 36-2.10 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Moers, Mühlenstraße 15, 47447 Moers, Fachdienst 36-2, Dienstleistungszentrum, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Moers, 14.02.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-2 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Knopf

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Jasmin Kristin Alber**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Eyler Str. 223, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.02.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF MO-J689, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.02.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nrn. 3113806925, 4138134939** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 15.02.2017

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
